

das, was Rechtens ist, als Weisthümer³¹⁾. Jakob Grimm, dem man eine grosse Sammlung dieser Rechtsquellen verdankt, hat behauptet, dass es in Meissen wie in allen alten Slavenländern an Weisthümern ganz fehle³²⁾; doch trifft dies selbst dann schwerlich zu, wenn die Behauptung auf Dorfweisthümer beschränkt wird. Die Fixierung des Berggewohnheitsrechtes erfolgte, wie in anderen Theilen Deutschlands³³⁾, so auch in Meissen sogar in der Regel auf dem Wege des Weisthums. Wenn zu einer Zeit, in welcher ein geschriebenes Stadt- und Bergrecht zu Freiberg schwerlich existierte, Markgraf Heinrich der Erlauchte am 6. Juli 1255 dem Rathe und den Bergleuten daselbst alle Rechte bestätigt, *qualia habuerunt temporibus patris nostri et qualia illi viginti quatuor de Vriberc* (d. h. der Rath) *suo juramento et fidelitate, qua nobis tenentur, ausi fuerint obtinere*³⁴⁾, so wies er sie selbst auf den Weg des Weisthums hin und erkannte die Rechtsverbindlichkeit der auf diesem Wege gefundenen Satzungen an. Der im 14. Jahrhundert vollendeten Codification des Freiburger Bergrechts gingen zweifellos zahlreiche derartige Befragungen von Rechtskundigen voraus; die älteste in Freiberg entstandene bergrechtliche Aufzeichnung, die wir als Bergrecht A bezeichnet haben, gestattet uns einige recht interessante Einblicke in die Entstehungsgeschichte dieses Rechts: sie enthält nämlich in Frageform eine ganze Anzahl ungelöster bergrechtlicher Kontroversen, über die offenbar noch Weisthümer eingeholt werden sollten³⁵⁾.

Das einzige wirkliche sächsische Bergrechtsweisthum aus dem Mittelalter aber, das uns bekannt geworden ist, ist das Weisthum über die Rechte der Zinner in Ehren-

³¹⁾ Vergl. z. B. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, 274 flg.

³²⁾ Grimm, Rechtsalterthümer, S. XI.

³³⁾ So sind die ältesten Aufzeichnungen bergrechtlichen Charakters, die bisher in Deutschland bekannt geworden sind, die Tridentiner Bergordnungen von 1208 und 1213, Weisthümer. Vergl. v. Sperges, Tyrol. Bergwerksgeschichte (Wien 1765) S. 267, 272. Von andern Bergweisthümern nenne ich hier nur das Goldberger Goldrecht aus dem 14. Jahrhundert (vergl. Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues I, 84 flg.), das Diesselmuther Bergweisthum von 1372 (Zeitschr. für Bergrecht XIII, 74 flg.), das Bergrecht zu Call und Gressenich von 1492 (Grimm, Weisthümer II, 796), das Bergweisthum zu Schleiden von 1547 (ebenda II, 572).

³⁴⁾ Cod. dipl. II, 12, 15. Vergl. dazu diese Zeitschr. III, 142 flg.

³⁵⁾ Näheres darüber in dieser Zeitschrift III, 146 flg.